



Geschäftsordnung

**für den Aufsichtsrat
der Gesco AG, Wuppertal**

Fassung vom 1. Januar 2022

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesco AG und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal zur Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dem Aufsichtsrat muss eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandats ausreichend Zeit zur Verfügung steht.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesco AG angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesco AG oder bei wesentlichen Wettbewerbern ihrer Konzerngesellschaften ausüben.
- (4) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation des mittelständisch orientierten Konzerns, die auch eine angemessene Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet in der Regel mit Ablauf der ordentlichen Amtszeit, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
- (2) Im Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung im Zusammenhang stehenden vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft – vertreten durch den Vorstand – auszuhändigen. Die Gesellschaft wird diese Unterlagen 15 Jahre – gerechnet ab dem Ausscheiden des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds – aufbewahren und dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied oder den von ihm beauftragten Beratern, soweit diese einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, bei berechtigtem Interesse während der üblichen Ge-

schäftszeit der Gesellschaft in lesbarer Form zugänglich machen. Dies gilt auch für elektronisch aufbewahrte Unterlagen.

- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, die ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis gelangt sind, so ist hierfür die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, es sei denn, es handelt sich offensichtlich um nicht geheim zu haltende Informationen. Im Fall der Einschaltung von Mitarbeitern oder Dritten haben die Mitglieder des Aufsichtsrats sicher zu stellen, dass diese in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 4 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesco AG oder ihren Konzerngesellschaften zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesco AG oder ihren Konzerngesellschaften entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.
- (3) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung. Sobald wesentliche Interessenkonflikte dauerhaft in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Mitglied sein Mandat niederzulegen.

§ 5 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden nach Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 6 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt. Die Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Der Aufsichtsrat hat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag

der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist angemessen abkürzen und auch mündlich, fernmündlich oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels die Sitzung einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens fünf Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Für die Berechnung der Frist gilt Satz 2 entsprechend. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

- (3) Anträge von Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands, die vor Absendung der Tagesordnung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Spätestens fünf Tage vor der Sitzung mitgeteilte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Für die Berechnung der Frist gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Der Vorsitzende hat die Ergänzung der Tagesordnung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er leitet die Sitzungen und legt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung fest. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

§ 7 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung in einer Sitzung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung oder Telefon teilnehmen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich nach Gesetz und Satzung. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der Vorsitzende, ob über die Angelegenheit erneut abgestimmt wird und ob die erneute Abstimmung in dieser oder in einer der nächsten Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgen soll. Ergibt eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand wiederum Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Enthält sich der Vorsitzende der Stimme, hat der stellvertretende Vorsitzende bei Stimmgleichheit zwei Stimmen.

- (3) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn ihr kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, in denen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden; die Originale sind zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschriften erfolgt in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in Niederschriften festgestellt. Die Niederschriften sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (3) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.
- (4) Beschlüsse über genehmigungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands sind dem Vorstand in Abschrift zu übersenden.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben die Bildung von Ausschüssen beschließen. Entscheidungsbefugnisse dürfen nur Ausschüssen übertragen werden, die aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt ihre Zahl. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- (3) Die Bestimmungen über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats, über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Einberufung zu diesen Sitzungen finden auf die Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat richtet einen Prüfungsausschuss ein.
 - a) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen. Der Vorsitzende muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungs-

grundsätzen und internen Kontrollverfahren haben. Ein weiteres Mitglied muss Erfahrung bei der Durchführung von Abschlussprüfungen haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates darf nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Die Wahl der Mitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode seiner Mitglieder im Aufsichtsrat.

b) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der CSR Berichterstattung, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Qualität der Abschlussprüfung, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

c) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat zur Erfüllung der Aufgaben des Prüfungsausschusses einen direkten Informationsanspruch gegenüber Leitern der Kontroll- und Überwachungsfunktionen des Unternehmens aus der ersten Führungsebene (insbesondere Leiter der internen Revision oder dem Risk Management), wenn der Prüfungsausschuss als Gremium oder auch einzelne Prüfungsausschussmitglieder ein entsprechendes Auskunftsbegehren gegenüber ihm mitteilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die ihm daraufhin erteilte Auskunft unverzüglich allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Der Vorstand soll unverzüglich über die Einholung solcher Auskünfte unterrichtet werden.

§10 Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung nach § 90 AktG ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement sowie die Compliance zu unterrichten. Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere über die Investitions- und Finanzplanung. Die Unternehmensplanung, die der Vorstand vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vorlegt, enthält insbesondere einen Umsatzplan, einen Ergebnisplan, einen Investitionsplan und einen Personalplan für die Gesco AG und ihre Konzerngesellschaften für das jeweils kommende Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand übermittelt allen Aufsichtsratsmitgliedern monatlich die Auswertungen mit den Kennzahlen Umsatz, Ergebnis, Auftragseingang, Auftragsbestand der Gesco AG und ihrer Konzerngesellschaften. Nachhaltige Abweichungen gegenüber den Planzahlen sind zu erläutern. Ferner erhält der Aufsichtsrat monatlich einen Statusbericht über die laufenden Akquisitionsprojekte.
- (4) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sowie entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere die Prüfungsberichte zum Jahresabschluss der Gesellschaft und

zum Konzernabschluss der Gesellschaft sowie etwaige Sonderberichte werden allen Aufsichtsratsmitgliedern möglichst rechtzeitig vor der Sitzung in der Regel in Textform übermittelt.

- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Konzerns. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 11 Genehmigungspflichtige Geschäfte

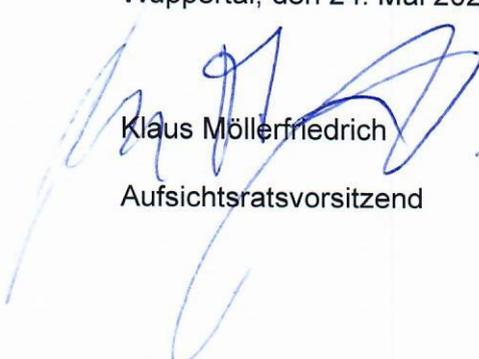
- (1) Die Maßnahmen und Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sind in einer durch den Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand aufzuführen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrats, Zustimmungsvorbehalte ad hoc zu beschließen.
- (2) Kann die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne Nachteil für das Unternehmen eingeholt werden, so bedarf es jedenfalls der vorherigen Zustimmung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende unterrichtet die übrigen Aufsichtsratsmitglieder spätestens in der nächsten Sitzung über eine von ihm erteilte Zustimmung.

§ 12 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

Beschlossen vom Aufsichtsrat in der Sitzung am 24. Mai 2022

Wuppertal, den 24. Mai 2022


Klaus Möllerfriedrich
Aufsichtsratsvorsitzend